

[Startseite](#) > ... > [Familien- Und Erbrecht](#) > [Grenzüberschreitende Unterbringung Eines Kindes \(einschließlich Pflegefamilie\)](#) > [Finland](#)

Grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes (einschließlich Pflegefamilie)

Inhalt bereitgestellt von



European Judicial Network
(in civil and commercial matters)



1 Welche Behörde ist vor der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes innerhalb Ihres Hoheitsgebiets zu konsultieren und hat seine vorherige Zustimmung zu erteilen?

In Finnland wird die Zustimmung zur Unterbringung eines Kindes gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) 2019/1111 von dem Gesundheits- und Sozialbezirk erteilt, in dem das Kind untergebracht werden soll. Wenn im Ersuchen kein Ort angegeben ist, wird die Zustimmung von dem gemäß Artikel 17 des Gesetzes über das Wohlergehen von Kindern (417/2007) bestimmten Gesundheits- und Sozialbezirk erteilt, d. h. von dem Bezirk, in dem sich die Gemeinde befindet, in der das Kind oder die Eltern des Kindes zuletzt gewohnt oder sich aufgehalten haben. Wenn das Kind oder die Eltern des Kindes in keiner Gemeinde Finnlands gewohnt oder sich aufgehalten haben, liegt die Entscheidungsbefugnis bei den Behörden der Stadt Helsinki.

2 Bitte beschreiben Sie kurz das Verfahren für die Konsultation und für die Einholung der Zustimmung (einschließlich der erforderlichen Unterlagen, Fristen, Modalitäten des Verfahrens und anderer relevanter Aspekte) im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern in ihrem Hoheitsgebiet.

Das Zustimmungsverfahren ist nicht besonders geregelt. Die in Artikel 82 Absatz 1 der Verordnung vorgesehenen Angaben sind unerlässlich, damit der Gesundheits- und Sozialbezirk die für das Kind erforderlichen Dienste und Unterstützungsmaßnahmen organisieren und die Unterbringung überwachen kann. Der Gesundheits- und Sozialbezirk registriert die in seinem Gebiet untergebrachten Kinder. Kinder, die in Finnland untergebracht werden, haben besondere Rechte, wie das Recht auf eine angemessene Behandlung und eine qualitativ hochwertige Pflegeunterbringung.

3 Hat Ihr Mitgliedstaat entschieden, dass für die grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern in Ihrem Hoheitsgebiet, in dem das Kind bei bestimmten Kategorien enger Familienangehöriger untergebracht werden soll, keine Zustimmung erforderlich ist? Wenn ja, welches sind die

Kategorien enger Familienangehöriger?

In Finnland ist die vorherige Zustimmung für sämtliche Unterbringungen nach Artikel 82 der Verordnung erforderlich.

4 Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat Vereinbarungen oder Regelungen zur Vereinfachung des Konsultationsverfahrens zur Einholung der Zustimmung zur grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern?

Nein.

■ Letzte Aktualisierung: 19/04/2024

Die landessprachliche Fassung dieser Seite wird von der entsprechenden EJN-Kontaktstelle verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Weder das Europäische Justizielle Netz (EJN) noch die Europäische Kommission übernimmt Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.